



Brüssel, den 10. November 2025  
(OR. en)

14443/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0213(CNS)**

---

FISC 288  
ECOFIN 1409  
ENER 553  
ENV 1096  
CLIMA 472

**VERMERK**

---

Absender: Vorsitz  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)  
– Orientierungsaussprache

---

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 14. Juli 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)<sup>1</sup> (im Folgenden „Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie“) vorgelegt. Der Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie ist Teil des Pakets „Fit für 55“<sup>2</sup>.
2. Der Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie zielt auf Folgendes ab: a) die Schaffung eines angepassten Rahmens, der zu den Zielen der EU für 2030 und zur Klimaneutralität bis 2050 im Kontext des europäischen Grünen Deals beiträgt. Dies würde die Angleichung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom an die Energie-, Umwelt- und Klimapolitik der EU einschließen, wodurch die Anstrengungen der EU zur Verringerung der Emissionen verstärkt würden; b) die Schaffung eines Rahmens, der den EU-Binnenmarkt bewahrt und verbessert, indem der Umfang der Energieerzeugnisse und die Struktur der Steuersätze aktualisiert werden sowie die Anwendung von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen durch die Mitgliedstaaten rationalisiert wird; und c) den Erhalt der Kapazitäten zur Generierung von Einnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten.

---

<sup>1</sup> Dok. 10872/21.

<sup>2</sup> Dok. 10849/21.

3. Dem Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie zufolge könnten diese Ziele durch die Umstellung einer volumenabhängigen Besteuerung auf eine Besteuerung nach dem Energiegehalt, durch die Festlegung einer Rangfolge der Steuersätze entsprechend der Umweltleistung und durch die Beschränkung von Anreizen für die Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe erreicht werden.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre jeweilige Stellungnahme am 20. Januar 2022<sup>3</sup> bzw. am 27. April 2022<sup>4</sup> abgegeben. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments steht noch aus.

## **II. SACHSTAND**

5. Die Analyse des Vorschlags für eine Energiebesteuerungsrichtlinie wurde im September 2021 in der Gruppe „Steuerfragen“ (Indirekte Besteuerung – Verbrauchsteuern/Energiebesteuerung) eingeleitet und die Verhandlungen laufen seit mehr als vier Jahren. Die Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) hat das Dossier mehrfach erörtert.
6. Am 7. Dezember 2021 und am 17. Juni 2022 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) die Fortschrittsberichte des Vorsitzes über den Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie<sup>5</sup> zur Kenntnis genommen. Am 6. Dezember 2022 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie<sup>6</sup> geführt und politische Leitlinien für das weitere Vorgehen vorgegeben. Im Großen und Ganzen unterstützten die Ministerinnen und Minister den Ansatz des Vorsitzes und baten darum, Lösungen für die noch offenen Fragen zu finden. Am 10. Dezember 2024 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie<sup>7</sup> geführt und politische Leitlinien vorgegeben. Am 20. Juni 2025 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) den Fortschrittsbericht des Vorsitzes über den Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie<sup>8</sup> zur Kenntnis genommen.

---

<sup>3</sup> Dok. 5615/22.

<sup>4</sup> Dok. 7822/25.

<sup>5</sup> Dok. 14574/21 und Dok. 9874/22.

<sup>6</sup> Dok. 14736/22.

<sup>7</sup> Dok. 16174/24 REV 1.

<sup>8</sup> Dok. 7819/25.

### **III. ARBEITEN UNTER DEM AMTIERENDEN VORSITZ**

7. Im Rahmen seines Gedankenaustauschs vom 9. Juli 2025 gab der AStV den Auftrag, den Kompromisstext auf technischer Ebene unter Berücksichtigung der vorgegebenen Leitlinien fertigzustellen und erforderlichenfalls dem AStV Bericht zu erstatten, um im Rat (Wirtschaft und Finanzen) im November 2025 zu einer Einigung zu gelangen.
8. Auf dieser Grundlage und aufbauend auf den unter den vorangegangenen Vorsitzen erzielten Fortschritten wurde das Dossier in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ vom 5. September, 26. September und 14. Oktober sowie in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 3. November 2025 analysiert. Auf der Grundlage der Beratungen in den Sitzungen der Gruppen hat der Vorsitz vier Kompromisstexte ausgearbeitet, die die Beratungen erleichtert und zur Einigung über einige noch offene technische Fragen beigetragen haben.
9. Die Delegationen sind im Allgemeinen der Ansicht, dass die derzeit geltende Energiebesteuerungsrichtlinie veraltet ist (sie wurde seit ihrer Annahme im Jahr 2003 nicht überarbeitet) und überarbeitet werden muss sowie dass der Kompromisstext eine Verbesserung gegenüber der derzeit geltenden Energiebesteuerungsrichtlinie darstellt.
10. Der AStV hat am 5. November 2025 einen Gedankenaustausch zur Vorbereitung der Tagung des Rates geführt. Wenngleich viele Delegationen den Kompromisstext unterstützen konnten, äußerten einige weiterhin Bedenken und Vorbehalte. Um diese Bedenken auszuräumen, hat der Vorsitz soweit möglich weitere Änderungen am Kompromisstext vorgenommen, auch um einige der wichtigsten nachstehend dargelegten politischen Fragen anzugehen.
11. Indexierung. Einerseits waren einige Delegationen nicht bereit, die Indexierung als Konzept zu akzeptieren, oder hielten die Obergrenze (maximaler Prozentsatz der Anpassung) für problematisch. Andererseits waren viele andere Delegationen der Ansicht, dass die Indexierung von entscheidender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die Richtlinie nicht irrelevant wird, wenn die Energiepreise im Laufe der Zeit inflationsbedingt steigen. Im überarbeiteten Kompromisstext hat der Vorsitz die Obergrenze von 10 % auf 8 % gesenkt. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der derzeitige Text einen ausgewogenen Kompromiss darstellt; darin ist zwar eine Indexierung vorgesehen, es werden jedoch niedrigere Steuersätze, spätere Zeitpunkte für den Anwendungsbeginn und eine Obergrenze für die Indexierung im Falle einer hohen Inflation vorgeschlagen. Dies würde es ermöglichen, den sozioökonomischen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

12. Erdgas und LPG. Obwohl sich die Anwendung der neuen Steuersätze für Erdgas und LPG erheblich verzögern wird (die Übergangszeiträume erstrecken sich bis Ende 2042), hatten einige Delegationen nach wie vor Bedenken, dass sich die vorgeschlagenen Steuersätze für Erdgas und LPG negativ auf Haushalte und Industrie auswirken werden. Als Reaktion darauf hat der Vorsitz die Regelung für die Besteuerung von Erdgas und LPG angepasst, wobei darauf geachtet wurde, die Unterstützung einiger anderer Delegationen möglichst nicht zu verlieren.
13. Luft- und Seeverkehr. Wenngleich eine überwiegende Mehrheit der Delegationen den Kompromisstext zum Luft- und Seeverkehr unterstützte, hielten es einige wenige Delegationen für wichtig, die derzeitige Ausnahmeregelung für den Luft- und Seeverkehr beizubehalten. Darüber hinaus ziehen es diese Delegationen vor, keine Überprüfungsklausel aufzunehmen, wonach die Kommission im Jahr 2035 die Möglichkeiten der Besteuerung von Energieerzeugnissen, die in diesen Sektoren verwendet werden, prüfen soll. Der Kompromisstext wurde diesbezüglich jedoch nicht geändert.
14. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der jüngste Kompromisstext den Bedenken der Delegationen Rechnung trägt. Der Text zielt darauf ab, Ausgewogenheit zwischen einer Reihe unterschiedlicher Anliegen herzustellen, und bietet nach Ansicht des Vorsitzes eine gute Grundlage für den Abschluss dieser Verhandlungen. Im Geiste des Kompromisses ersucht der Vorsitz die Delegationen, den Kompromisstext als Paket zu betrachten, damit auch über die dargelegten politischen Fragen Einvernehmen erzielt werden kann. Daher geht der Vorsitz davon aus, dass alle Delegationen in der Lage sein sollten, den jüngsten Kompromisstext zu akzeptieren und etwaige verbleibende Vorbehalte aufzuheben.

#### **IV. FAZIT**

15. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, auf der Grundlage des Kompromisstextes in Dokument 14451/25 eine Orientierungsaussprache zu führen.